

# **Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt Musik der *Hochschule für Musik Detmold***

vom 24.10.2023

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 24.06.2015 und dem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn vom 29.11.1978 hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die allgemeinen Zugangs- und Studienvoraussetzungen für den Bachelor- und Masterstudiengang sind durch den § 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der *Universität Paderborn* (vom 31. Mai 2022) im Zusammenhang mit dem § 34 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik an der *Hochschule für Musik Detmold* (vom 26. Mai 2021) geregelt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 5 der Allgemeinen Bestimmungen**

(1) In den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann nur eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das Studium der Unterrichtsfächer bzw. gesonderte Ordnungen zur Feststellung der Studiengangbezogenen Eignung.

(4) Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche Studium und das Studium der Unterrichtsfächer ergeben.

(5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem der gewünschten Unterrichtsfächer oder im bildungswissenschaftlichen Studium in einem Bachelorstudium oder Erweiterungsstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in einem Staatsexamensstudium Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche

Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit in einem Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

### **§ 3 Inhaltliche Anforderungen auf der Grundlage von § 34 der Prüfungsordnung Bachelor Gym/Ge Musik**

Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik bzw. des Erweiterten Unterrichtsfaches Musik setzt über die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus das erfolgreiche Bestehen einer studiengangbezogenen Eignungsprüfung voraus. Die Teilnahme an diesem Verfahren erfolgt auf Antrag der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich über die digitale Bewerbungsplattform der Hochschule. Die Bewerbung ist fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen.

Das Verfahren der Eignungsprüfung bezieht sich auf die Anforderungsbereiche *Instrumentalspiel, Gesang, Allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit* und *Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit*. Für die künstlerische Hauptdisziplin und den Teilbereich Schulpraktisches Klavierspiel kann die Einsendung von Videos verlangt werden. Die Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung im Blick auf diese Anforderungsbereiche erfolgt in *drei Prüfungsteilen*, die in einzeln zu bewertende Teilbereiche unterteilt sind:

1. in einem schriftlichen Teil (Teilbereiche: Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit),
2. in einem musikalisch-praktischen Teil, der einen (a) künstlerisch-praktischen (Künstlerische Hauptdisziplin) und einen (b) schulpraktisch orientierten Bereich (Teilbereiche: Schulpraktisches Klavierspiel, Grundlegende schulpraktische musikalische Fähigkeiten, ggf. Singstimme und ggf. Pflichtfach Klavier) umfasst. Die Eignung auf dem Klavier (Pflichtfach) und die Eignung im Gesang (Pflichtfach) sind nachzuweisen, wenn diese Fächer nicht als Künstlerische Hauptdisziplin gewählt worden sind.
3. in einer Prüfung der Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (Teilbereiche Musikalisch-praktische Übung und Kolloquium).

Innerhalb der drei Prüfungsteile (1., 2. und 3.) werden folgende Inhalte bzw. Bewertungsmerkmale für die verschiedenen Teilbereiche (= TB) zugrunde gelegt:

#### 1. Schriftlicher Teil (Gesamtdauer 2 Stunden)

- *Allgemeine Musiklehre (TB 1; Dauer: 1 Stunde)*

In einem schriftlichen Test haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen. Schwerpunkte bilden hierbei Aufgabenstellungen zu Schlüsseln, Skalen (auch Kirchentonarten), Intervallen, Akkorden, Transpositionen und zur harmonischen Analyse eines einfachen musikalischen Zusammenhanges.

- *Hörfähigkeit (TB 2, Dauer: 1 Stunde)*

In einem schriftlichen Test haben die Studienbewerberinnen und die Studienbewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen im Erkennen

von Taktarten, Rhythmen, Intervallen und Akkorden, in Gedächtnisaufgaben im melodischen Bereich, im Notieren eines zweistimmigen Satzes nach Diktat, im Erkennen von Fehlern in einem dreistimmigen Satz und im Erkennen von Formverläufen in kurzen Musikstücken.

2. Musikalisch-praktischer Teil (Gesamtdauer: ca. 45 Minuten bzw. ca. 40 Minuten bei Klavier oder Gesang als Künstlerischer Hauptdisziplin)

a) Künstlerisch-praktischer Bereich

- *Künstlerische Hauptdisziplin (TB 3; Dauer: ca. 15 Minuten)*

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben in einem Vortrag drei Stücke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei verschiedenen Epochen vorzutragen. Eines der Stücke muss der Musik des 20. bzw. 21. Jahrhunderts entnommen sein. Im Vortrag ist eine deutlich erkennbare spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit (Genauigkeit in der Realisation der Technik) gepaart mit musikalischer Ausdrucksfähigkeit (Angemessenheit des Ausdrucks) nachzuweisen. Für die Bewertung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen. Bei einer Künstlerischen Hauptdisziplin in Jazzstilistik sind drei im Charakter unterschiedliche Standards bzw. jazzaffine Stücke vorzutragen.

Bei einer Künstlerischen Hauptdisziplin Schulpraktisches Klavierspiel sind drei in Charakter und Stil unterschiedliche und selbstständig harmonisierte Volkslieder/Songs o. Ä. auswendig vorzutragen. Die Arrangements beinhalten zudem stets eine stilistisch passende Einleitung, mindestens zwei Strophen in zwei unterschiedlichen Tonarten sowie stilistisch passende und ggf. modulierende Zwischenspiele. In mindestens einem der Stücke ist mindestens eine Strophe selbst mitzusingen. Zudem erfolgen in Bezug auf die vorbereiteten Lieder kurze Aufgabenstellungen aus den Bereichen Lied- und Liedbegleitspiel, Kadenzspiel, Transposition, Blattspiel und Improvisation.

b) Schulpraktisch orientierter Bereich

- *Schulpraktisches Klavierspiel (TB 4; Dauer: ca. 10 Minuten)* - für Bewerberinnen und Bewerber, die Schulpraktisches Klavierspiel nicht als Künstlerische Hauptdisziplin haben -

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zwei vorbereitete, stilistisch unterschiedliche und selbstständig harmonisierte Volkslieder/Songs o. Ä. auswendig vorzutragen. Zudem erfolgen in Bezug auf die vorbereiteten Lieder kurze Aufgabenstellungen aus den Bereichen Lied- und Liedbegleitspiel, Kadenzspiel, Transposition, Blattspiel und Improvisation.

- *Grundlegende schulpraktische musikalische Fähigkeiten (TB 5; Dauer: ca. 10 Minuten)*

Zwei kurze, leichte Melodien sind vom Blatt zu singen. Zudem werden Aspekte der schulbezogenen Hörfähigkeit (bezogen auf harmonische und melodische Zusammenhänge) vertiefend geprüft.

- *Pflichtinstrument Klavier (TB 6; Dauer: ca. 5 Minuten)* – für Bewerberinnen und Bewerber, die Klavier nicht als Künstlerische Hauptdisziplin haben –

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben Grundfähigkeiten nachzuweisen. Es sind drei leichte bis mittelschwere Stücke aus unterschiedlichen Epochen vorzutragen.

- *Singstimme (TB 7; Dauer: ca. 5 Minuten)* – für Bewerberinnen und Bewerber, die Gesang nicht als Künstlerische Hauptdisziplin haben –

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben beim Vortrag eines unbegleiteten Volksliedes, Chansons oder Songs sowie eines klavierbegleiteten leichten Chansons oder eines einfachen Kunstliedes eine im Blick auf die Schulpraxis organisch gesunde und bildungsfähige Stimme und Grundfähigkeit im Singen nachzuweisen.

3. Prüfung Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (Dauer: insgesamt ca. 20 Min.)

- *Musikalisch-praktische Übung* (TB 8; Dauer: ca. 10 Minuten)

Arbeit mit einer Studierendengruppe (ca. 10 Personen) an einer der vorgegebenen Aufgabenstellung. Ausgewählt werden kann aus folgenden Angeboten: a) Frei zu gestaltendes Warm-up; b) Improvisatorische-experimentelle Arbeit; c) Gestaltung einer graphischen Notation; d) Einübung einer Bewegungsstudie; e) Einstudierung eines Stückes mit Orffinstrumentarium, Boomwhacker etc.; f) Arbeit mit einer Rhythmus-Notation; g) Sprachspiele; h) Einstudierung eines Kanons.

- *Kolloquium* (TB 9; Dauer: ca. 10 Minuten)

Im Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch nachweisen, dass sie bezogen auf die Anforderungen im späteren Berufsfeld Schule Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und ihrer Vermittlung formulieren können.

#### § 4 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den neun bzw. (bei Bewerberinnen und Bewerbern der Künstlerischen Hauptdisziplin Klavier oder Gesang) acht Teilbereichen werden von den Kommissionsmitgliedern mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 gesondert beurteilt. Zwischennoten werden nicht erteilt. In der Regel schlägt die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter eine Benotung vor.

Dabei bedeutet:

- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Anschließend wird als arithmetisches Mittel für den schriftlichen Prüfungsteil (TB 1 + 2), für den musikalisch-praktischen Teil aus den Teilbereichen Schulpraktisches Klavierspiel und Grundlegende schulpraktische musikalische Fähigkeiten (TB 4 + 5) sowie (ggf.) aus den Teilbereichen Pflichtinstrument Klavier und Singstimme (TB 6 + 7) je eine Gesamtnote gebildet. Die Benotung der Künstlerischen Hauptdisziplin (TB 3) ist als Einzelwert gesetzt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit der Künstlerischen Hauptdisziplin Klavier bzw. Gesang bleibt dementsprechend die Benotung der Teilbereiche Singstimme (TB 7) bzw. Pflichtfach Klavier (TB 6) als Einzelwert bestehen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit der Künstlerischen Hauptdisziplin Schulpraktisches Klavierspiel bleibt dementsprechend die Benotung des Teilbereiches Grundlegende schulpraktische musikalische Fähigkeiten (TB 5) als Einzelwert bestehen. Für den Prüfungsteil Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (TB 8 + 9) wird ebenso eine Gesamtnote errechnet.

#### § 5 Durchführung des Verfahrens

Die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung werden den angemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern von der *Hochschule für Musik Detmold* schriftlich mitgeteilt. Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik LA I und LA II obliegt verschiedenen Kommissionen, deren Mitglieder vom Prüfungsamt der *Hochschule für Musik Detmold* im Einvernehmen mit den Fachbereichen, die die Prüfungsfächer vertreten, sowie der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 3 eingesetzt werden.

Für die Durchführung der drei Prüfungsteile gelten folgende Zuständigkeiten: Der schriftliche Prüfungsteil (Allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit) einschließlich seiner Bewertungen obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgruppe Theorie/Gehörbildung. Die

Kommission für den musikalisch-praktischen Teil setzt sich aus einer bzw. einem vom Prüfungsamt eingesetzten Vorsitzenden (in der Regel die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter LA Musik bzw. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Musikpädagogik/-didaktik), je einer Prüferin bzw. einem Prüfer der jeweiligen Fachrichtung und einer Vertretung der Schulpraxis bzw. der Musikpädagogik/-didaktik zusammen.

Die Kommission für die Prüfung Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der musikalisch-praktischen Prüfung, einer Prüferin bzw. einem Prüfer des Bereiches Sprecherziehung sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schulpraxis bzw. der Musikpädagogik/-didaktik.

Die Kommission für die Prüfung Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der musikalisch-praktischen Prüfung, einer Prüferin bzw. einem Prüfer des Bereiches Sprecherziehung sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schulpraxis. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zu den Ergebnissen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Bedarf können parallel arbeitende Kommissionen eingesetzt werden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kommission sowie die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches 3 beraten und entscheiden nach Durchführung aller Prüfungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung abschließend.

Dabei gilt:

- Die Eignungsprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn im 1. Prüfungsteil und 3. Prüfungsteil bei der jeweiligen Gesamtnote, im 2. Prüfungsteil bei der Note der Künstlerischen Hauptdisziplin, bei den weiteren Gesamtnoten bzw. ggf. bei den Einzelnoten Pflichtfach Klavier bzw. Singstimme jeweils mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht wurde.
- Für eine Eignung im Studiengang LA II Studienvariante 2 (Schule und Instrumental- und Gesangspädagogik) ist zudem in der Bewertung der Künstlerischen Hauptdisziplin mindestens die Note gut (2,0) notwendig.
- Eine nicht ausreichende Leistung in einem der genannten Prüfungsteile kann durch eine sehr gute Leistung (1,0) in einem anderen Prüfungsbereich kompensiert werden. Dabei gilt, dass bei Bewerberinnen und Bewerbern mit der Künstlerischen Hauptdisziplin Klavier oder Gesang die Note sehr gut (1,0) als Einzelbenotung in den Prüfungsteilen Pflichtfach Klavier (TB 6) bzw. Singstimme (TB 7) nicht kompensationsfähig ist. Ebenso gilt, dass bei Bewerberinnen und Bewerbern mit der Künstlerischen Hauptdisziplin Schulpraktisches Klavierspiel die Note sehr gut (1,0) als Einzelbenotung in dem Prüfungsteil Grundlegende schulpraktische musikalische Fähigkeiten (TB 5) nicht kompensationsfähig ist. Eine nicht ausreichende Leistung in den Prüfungsteilen Pflichtfach Klavier bzw. Singstimme sowie entsprechend Grundlegende schulpraktische musikalische Fähigkeiten kann dagegen durch eine sehr gute Leistung eines anderen Prüfungsbereiches kompensiert werden.
- Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsbereiche und fehlender Kompensation kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden.

Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Teile ist ein Protokoll zu fertigen, in der a) Datum und Ort des Eignungsverfahrens, b) die Namen der Mitglieder der Kommission, c) der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, d) die Dauer des Eignungsverfahrens und die Themen / Inhalte, e) die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnoten, f) besondere Vorkommnisse sowie g) das Gesamtergebnis aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Nachweis über die besondere musikalische Eignung zum Bachelorstudium Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik lautet: „Die Bewerberin / der

Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik erbracht.“

Nach dem entsprechenden Ergebnis wird eine Zulassung zum Studiengang LA I bzw. LA II festgestellt, bei entsprechendem Ergebnis zusätzlich für den Studiengang LA II Studienvariante 2 (Schule und Instrumental- und Gesangspädagogik). Bei Annahme des Studiengangs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber entscheiden, welchen Studiengang er aufnimmt. Ist einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme am Eignungsverfahren der *Hochschule für Musik Detmold* zweimal wiederholen. Dann werden nur die Prüfungsteile bzw. Teilbereiche neu geprüft, die nicht erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Feststellung der besonderen musikalischen Eignung für einen vergleichbaren Lehramtsstudiengang, die an einer anderen Musikhochschule in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, wird von der *Hochschule für Musik Detmold* anerkannt.

Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Dauer von 4 Semestern.

### **§ 6 Übertrittsregelung bei einem Studiengangswechsel von LA I auf LA II**

1. Ein Wechsel von LA I auf LA II ist in der Regel nur während der ersten vier Bachelor-Fachsemester möglich. Dazu ist ein bis dahin ordnungsgemäßes Studium mit den entsprechenden Studien und bestandenen Modulabschlussprüfungen nachzuweisen.
2. Ein Wechsel zu LA II Studienvariante 2 (Schule und Instrumental- und Gesangspädagogik) kann nur erfolgen, wenn bei der Eignungsprüfung in der künstlerischen Hauptdisziplin mindestens die Note „gut“ (2,0) erzielt wurde (analog zu § 5 Durchführung des Verfahrens).
3. Wurde in dem unter 2. aufgeführten Prüfungsteil (künstlerische Hauptdisziplin) die erforderliche Note nicht erreicht, ist in diesem Bereich eine neue Eignungsprüfung abzulegen. Diese erfolgt nach den in der Eignungsprüfungsordnung vorgesehenen Regelungen (siehe oben unter § 3 dieser Ordnung bzw. siehe § 34 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen LA I).
4. Der Antrag erfolgt schriftlich. Diesem sind eine Begründung der bzw. des Studierenden sowie die in 1. genannten Studiennachweise beizufügen.

### **§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in geeigneter Form durch die *Hochschule für Musik Detmold* veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats 3 der Hochschule für Musik Detmold vom 12.07.2023 sowie des Rektorats der Hochschule für Musik Detmold vom 18.10.2023

Detmold, 24.10.2023

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

Gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse